

Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung. Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 2011 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2018 unterstrichen dargestellt. Satzung „Verein der Freunde und Förderer der Gustav Heinemann Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr e.V.“

Satzung Stand 2011	Satzung neu mit Änderungen
<p>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins</p> <p>1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Gustav-Heinemann-Schule, Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr e. V.</p> <p>2) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen, ist also ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.</p> <p>3) Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.</p> <p>4) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins</p> <p>1) <u>Förderverein der GHS in Mülheim an der Ruhr e.V.</u></p> <p>3) <u>Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.</u></p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Gesamtschule und ihrer Schülerinnen und Schüler in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel und Unterstützung sozialbedürftiger Schülerinnen und Schüler.</p> <p>2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1) <u>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</u></p> <p>2) <u>Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Gesamtschule und ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch:</u></p> <p>a) <u>Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel</u> b) <u>Unterstützung bedürftiger Schüler. Unterstützung der Schülervertretung und besonderer Schüleraktivitäten.</u> <u>Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit.</u> e) <u>Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens</u> e) <u>Errichtung von unfallsicheren Spielzonen und Anlagen</u> f) <u>Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, z.B. Theater AG, Musik AG!</u></p>
<p>§ 3 Mittel des Vereins</p> <p>1) Der Verein finanziert sich und seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 3 Mittel des Vereins</p> <p>2) <u>Der Verein finanziert sich und seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</u></p> <p>3) <u>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p>

Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung. Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 2011 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2018 unterstrichen dargestellt. Satzung „Verein der Freunde und Förderer der Gustav Heinemann Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr e.V.“

<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.</p> <p>2) Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Für Minderjährige muss die schriftliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin vorliegen.</p> <p>3) Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch Kündigung des Mitgliedes</p> <p>b) mit Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss</p> <p>c) mit dem Tod des Mitgliedes</p> <p>Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich drei Monate im Voraus zu erfolgen. Kommt ein Vereinsmitglied seiner Beitragspflicht nicht nach und leistet seine Zahlung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von 3 Monaten, so gilt es Kraft Satzung als aus dem Verein ausgeschieden. Auf bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geleistete Mitgliedsbeiträge besteht kein Erstattungsanspruch.</p> <p>4) Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.</p> <p>5) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.</p> <p>2) Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.</p> <p>3) Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch Kündigung des Mitgliedes</p> <p>b) <u>durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören</u></p> <p>c) mit dem Tod des Mitgliedes</p> <p>Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich drei Monate im Voraus zu erfolgen. Kommt ein Vereinsmitglied seiner Beitragspflicht nicht nach und leistet seine Zahlung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von 2 Monaten, so gilt es als aus dem Verein ausgeschieden. Auf bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geleistete Mitgliedsbeiträge besteht kein Erstattungsanspruch.</p> <p>4) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p>
<p>§ 5 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Mitgliederversammlung ■ der Vorstand ■ der Beirat ■ die Kassenprüfer/-innen 	<p><u>§5 Organe des Vereins</u></p> <p><u>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</u></p>

Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung. Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 2011 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2018 unterstrichen dargestellt. Satzung „Verein der Freunde und Förderer der Gustav Heinemann Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr e.V.“

<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt in der Regel einmal jährlich auf schriftliche oder per E-Mail Einladung des Vorstandes zusammen. Die Ladung hat schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.</p> <p>2) Die Mitgliederversammlung beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wahl des Vorstandes, ■ Wahl des Beirates, ■ Wahl der Kassenprüfer/-innen, ■ Entlastung des Vorstandes am Ende des Geschäftsjahres, ■ Änderung der Satzung, ■ sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind. <p>3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Satzungsänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.</p> <p>4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Vereins hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>5) Die Ladungsfrist ist in diesem Falle von 14 Tagen auf 7 Tage reduziert. Für die Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt es bei den vorhergehenden Bestimmungen.</p>	<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung</p> <p><u>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich - einberufen.</u></p> <p><u>Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail, Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung des Einladungsschreibens.</u></p> <p><u>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.</u></p> <p><u>Zu Beginn der Mitgliedsversammlung bestimmt diese aus ihrer Mitte einen Protokollführer.</u></p> <p><u>Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</u></p> <p><u>Die Mitgliederversammlung beschließt über:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer;</u> <u>2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;</u> <u>3. Entgegennahme des jährlichen Berichtes und der Jahresabrechnung;</u> <u>4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;</u> <u>5. Änderung der Satzung und</u> <u>6. Auflösung des Vereins</u>

Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung. Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 2011 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2018 unterstrichen dargestellt. Satzung „Verein der Freunde und Förderer der Gustav Heinemann Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr e.V.“

<p>§ 7 Der Vorstand</p> <p>1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht. Seine Ausgaben sind ihm zu erstatten.</p> <p>2) Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Er wird durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten.</p> <p>3) Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen.</p>	<p>§ 7 Der Vorstand</p> <p><u>Der Vorstand besteht aus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Kassierer. <p><u>Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</u></p> <p><u>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie führen Ihr Amt bis zur Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder weiter.</u></p> <p><u>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen.</u></p>
<p>§ 8 Der Beirat</p> <p>1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.</p> <p>2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</p>	<p>§ 8 Der Beirat</p> <p><u>1) Die Mitgliedsversammlung beschließt die Zahl der Beisitzer.</u></p> <p><u>2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.</u></p> <p><u>3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</u></p>
<p>§ 9 Die Kassenprüfer/-innen</p> <p>1) Zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen werden zwei Mitglieder des Vereins, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer/-innen im Amt.</p> <p>2) Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben diese in einem Bericht festzuhalten und in der Mitgliederversammlung mit dem Vorschlag, Entlastung des Vorstandes zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben.</p>	<p>§ 9 Die Kassenprüfer</p> <p><u>1) Zu Kassenprüfer werden zwei Mitglieder des Vereins, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.</u></p> <p><u>2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben diese in einem Bericht festzuhalten und in der Mitgliederversammlung mit dem Vorschlag, Entlastung des Vorstandes zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben.</u></p>

Vorlage zu geplanten Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung. Zur besseren Gegenüberstellung der einzelnen geplanten Satzungsänderungen wurden in der Fassung 2011 Änderungen oder Streichungen durchgestrichen und analog Neuerungen oder Erweiterungen in der neuen Fassung 2018 unterstrichen dargestellt. Satzung „Verein der Freunde und Förderer der Gustav Heinemann Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr e.V.“

<p>§10 Datenschutzerklärung</p> <p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p>§10 Datenschutzerklärung</p> <p><u>1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</u></p> <p><u>Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.</u></p> <p><u>2. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</u></p>
<p>§ 11 Auflösung des Vereins</p> <p>1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines festgelegten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Satzungszweckes gem. § 2 zu verwenden hat.</p> <p>Liquidator ist der Vorstand des Vereins.</p>	<p>§11 Auflösung des Vereins</p> <p><u>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Erziehung und des Sports.</u></p>
<p>§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort</p> <p>1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.</p>	<p>§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort</p> <p>1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.</p>